

Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gudow vom 20.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Gudow betreibt im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in eigener Trägerschaft die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“, nachstehend Kindertagesstätte genannt, in der Schulstraße 1 a in Gudow.

§ 2 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gudow betrieben.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der familienunterstützenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt. Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- a) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Bundesrepublik Deutschland
- b) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
- c) Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTa-VO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Dienstaufsicht

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 6 Hausrechte

Hausherr der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Hausherrnrechte werden in ihrem/seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

§ 7 Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

1. Die Verwaltung der Kindertagesstätte richtet sich nach dem Organisationsplan der Verwaltung der Gemeinde Büchen.
2. Die fachliche Leitung obliegt der Kindertagesstättenleitung. Sie ist zugleich Fachvorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals. Zusätzliche Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Kindertagesstättenleitung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport der Gemeindevertretung Gudow.

§ 8 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung (§ 17 KiTaG). Jede Gruppe wählt jährlich im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher für die Elternvertretung. Die Wahl soll spätestens bis zum 15. September jeden Jahres vollzogen sein.
2. Die Elternvertretung hat die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig vor jeder Einberufung einer Elternversammlung, spätestens jedoch sieben Tage vorher, zu informieren. Der Leitung ist es freigestellt, an den Elternversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 9 Elternvertretung

1. Die von den Elternversammlungen gewählten Mitglieder bilden die Elternvertretung (§ 17 KiTaG). Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten mit den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Beirat.
2. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder sowie drei vertretende Mitglieder für den Beirat.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung beratend mit (§ 18 KiTaG).

2. Die Stellungnahme des Beirats ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern. Je 3 Personen entsenden
 - die Gemeindevertretung
 - die Elternvertretung
 - das pädagogische Personal
4. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Amtsverwaltung Büchen und/oder der Gemeindevertretung Gudow können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Zu einzelnen Fachfragen können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.
6. Die Einladung zur ersten Sitzung eines jeden Kindergartenjahres erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Kindertagesstättenleitung im Auftrag des Trägers, im Übrigen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates im Benehmen mit dem Träger. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
7. Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Im 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.
8. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
9. Die Sitzungen des Beirates und der Elternvertretung sind nicht öffentlich. Die Elternvertreter und Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Beratungen unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

§ 11 Anordnungsbefugnis

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Leitung der Kindertagesstätte können im Rahmen der Satzung – soweit im Einzelfall erforderlich – weitere Anordnungen treffen.

§ 12 Aufnahme in die Kindertagesstätte

1. In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aus dem Gemeindegebiet aufgenommen. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch vor Vollendung des ersten Lebensjahres zugelassen werden. Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung eines vom Träger der Kindertagesstätte erstellten Antragsvordruckes bei der Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
2. Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte. Hierbei werden die zeitliche Reihenfolge der bei der Leitung der Kindertagesstätte eingegangenen Aufnahmeanträge und mögliche herausragende Betreuungsnotwendigkeiten sowie die in § 13 dieser Satzung genannten Ausschlussgründe besonders beachtet.

3. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist zulässig, wenn der Zweck der Kindertagesstätte nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist, der Betreuungsplatz zu Verfügung steht und ein Kostenanerkennnis der Wohnsitzgemeinde nach § 25 a Kindertagesstättengesetz vor Aufnahme des Kindes in schriftlicher Form der Verwaltung der Gemeinde Büchen vorgelegt wurde.
4. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch schriftliche ärztliche Bescheinigung gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte nachzuweisen, dass das Kind - soweit erkennbar – frei von übertragbaren Krankheiten ist.
5. Bei Aufnahme müssen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien, chronische Erkrankungen sowie Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
6. Das Betreuungsverhältnis wird immer für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) begründet. Änderungen während eines Kindergartenjahres sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die Änderungen sind gegenüber der Kindertagesstättenleitung schriftlich zu beantragen und eingehend zu begründen. Über die beantragte Änderung des Betreuungsverhältnisses entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Gudow in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung.

§ 13 Ausschlussgründe

1. Von der Aufnahme in die Kindertagesstätte sind grundsätzlich die Kinder ausgeschlossen,
 - a. die an übertragbaren Krankheiten leiden,
 - b. die gemäß dieser Satzung ausgeschlossen wurden,
 - c. die dauerhaft pflegebedürftig sind und
 - d. deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, die Benutzungsgebühr (s. § 15 dieser Satzung) zu zahlen.
2. Ein Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte kann in schwerwiegenden Fällen vorgenommen werden, insbesondere bei Vorliegen folgender Umstände:
 - a. Wenn trotz schriftlicher Mahnung die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat im Verzug ist.
 - b. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 6 Wochen fern, so kann der Betreuungsplatz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme versagt und an ein anderes Kind vergeben werden.
 - c. Bei Androhung oder Ausführung von körperlicher Gewalt durch Erziehungsberechtigte oder wiederholter Beschimpfungen gegenüber dem pädagogischen Personal, Kindern, anderen Erziehungsberechtigten, Vertretern und Mitarbeitern des Trägers oder Mitarbeitern der Gemeinde Büchen.
 - d. Bei Über- oder Unterschreitung von vereinbarten Bring- und Abholzeiten trotz mindestens dreifacher schriftlicher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen durch die Leitung der Kindertagesstätte.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 14 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis einschließlich freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kindertagesstätte wird in den ersten drei Wochen der jährlichen Schulsommer- Ferien für Allgemeinbildende Schulen in Schleswig-Holstein und in der Zeit vom 24. Dezember bis einschl. 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.
3. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr z.B. wegen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder eines Betriebsausfluges sowie an Brückentagen in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geschlossen werden.
4. Muss die Kindertagesstätte wegen unvermeidbarer Bauarbeiten, ansteckender Krankheiten, Anordnungen des Gesundheitsamtes, witterungsbedingter Umstände o.ä. geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.

§ 15 Benutzungsgebühr

Für die Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Abmeldung/Entlassung

1. Die Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatschluss abgemeldet werden.
2. Aus Gründen der Kostendeckung ist eine Kündigung zum Ablauf der Monate Mai und Juni eines jeden Jahres nicht möglich.
3. Vom Tage der Erstaufnahme an besteht eine für beide Seiten geltende dreimonatige Eingewöhnungszeit ohne Kündigungsfrist.
4. Aus Gründen der Billigkeit kann der Bürgermeister von den vorstehenden Regelungen abweichen.
5. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 6 Wochen fern, so kann der Betreuungsplatz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme für zukünftige Zeiten versagt und an ein anderes Kind vergeben werden.
§ 13 Abs. 2 b bleibt unberührt.

§ 17 Gesundheitsvorsorge

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung der

Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz und Bundesseuchengesetz).

§ 18

Verabreichung von Medikamenten

Grundsätzlich liegt die Verantwortung der Medikamentengabe bei den Erziehungsberechtigten. Sollte die Medikamentengabe nicht ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen können, kann dieses in begründeten Einzelfällen auf die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätteneinrichtung übertragen werden. Rezept- und Apothekenpflichtige Arzneimittel benötigen eine Anweisung durch den behandelnden Arzt und der Erziehungsberechtigten. Zusätzlich werden die Medikamente nur in Originalverpackung und mit dem Beipackzettel innerhalb des Verfallsdatums angenommen. Die Verpackung ist mit dem Namen des Kindes zu versehen und der Gruppenerzieherin persönlich zu übergeben. Sie ist über alle Einzelheiten der Medikamentengabe zu informieren. Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen die Kindertagesstätte und der Träger keine Verantwortung.

Den Erziehungsberechtigten ist bewusst, dass die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung nach bestem Wissen und Gewissen die Medikamentengabe, nach Vorgabe des Arztes, vornehmen und der Haftungsausschluss der Satzung Geltung findet.

§ 19

Aufsichtspflicht/Haftungsausschluss/Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte und während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten.
3. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf direktem Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch den Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband unfallversichert.
4. Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensmeldung eingeleitet werden kann.
5. Der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen, von welcher Person das Kind abgeholt wird. Hat das Personal Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung erfolgen.

6. Für den Verlust, Verwechslung und Beschädigung von Garderobe und sonstigem Eigentum der Kinder (Brottaschen, Turnzeug u.a.) wird keine Haftung übernommen. Die Sachen des Kindes sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 20 Beschwerden

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und des Verwaltungspersonals (§ 6) steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Beschwerden gegen das Kindertagesstättenpersonal sind zunächst bei der Leitung der Kindertagesstätte, Beschwerden gegen das Verwaltungspersonal der Verwaltungsleitung der Gemeinde Büchen vorzutragen.
3. Kann einer Beschwerde gemäß der Absätze 1 und 2 nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ggf. unter Mitwirkung des Beirates.

§ 21 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Gudow und die Gemeinde Büchen sind berechtigt, folgende für die Aufnahme in die Kindertagesstätte erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern:

-Name, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes sowie

-Namen, Anschrift und Kontoverbindungen der Eltern und Erziehungsberechtigten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2010 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Gudow, den 20.12.2016

Siegel

gez. Dr. Laubach
Bürgermeister